

SOZIALBEHÖRDE OPFIKON

Sitzung vom 21. November 2023
Beschluss Nr. 090

Anpassung Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gemeindezuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon per 1. Januar 2024

NNS

Ausgangslage

Die Sozialbehörde erlässt die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gemeindezuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon gemäss Art. 5, Abs. 1 und Art. 10, Abs. 1 der Verordnung über die Gemeindezuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon vom 1. Januar 2020.

Letztmals wurde die Höhe des monatlichen Gemeinde- und Mietzinszuschusses für das Jahr 2021 festgelegt. Mit der bundesweiten Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform), die per 1. Januar 2021 in Kraft trat, wurden verschiedene neue Bestimmungen geändert, die für einige Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zu höheren, für andere zu geringeren Leistungen führten. Insbesondere wurden mit der EL-Reform Vermögen, Vermögensverzehr, Erwerbseinkommen bei nicht invaliden Ehepartnerinnen und Ehepartnern sowie Rückerstattungspflichten stärker gewichtet. Um die Folgen für diejenigen abzufedern, deren Leistungen sanken, sah das Gesetz eine Übergangsfrist von drei Jahren vor, in der jeweils die für die EL-Beziehenden vorteilhaftere Variante zum Tragen kam (Besitzstandwahrung). Versicherte, die mit dem neuen Recht besser gestellt waren, das heisst einen höheren oder gleichbleibenden Anspruch hatten, wechselten ins neue Recht. Für Versicherte, bei welchen die Berechnung nach neuem Recht eine Leistungseinbusse zur Folge hatte, war weiterhin das alte Recht gültig. Während der Übergangsfrist wurde bei jeder Änderung oder Neuberechnung der Vergleich vom neuen zum alten Recht gemacht. Sobald das neue Recht besser oder gleich ausfiel, erfolgte auch der Wechsel dieser Personen in das neue Recht. Ein Wechsel dieser Personen ins neue Recht erfolgt spätestens per 1. Januar 2024. Bei einigen Bezügerinnen und Bezüger wird der Anspruch per 1. Januar 2024 ganz wegfallen, da sie die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen (Vermögensschwelle). Für Personen, für die erst ab 2021 ein Anspruch auf Zusatzleistungen bestand, galt ausschliesslich das neue Recht.



SOZIALBEHÖRDE OPFIKON

Sitzung vom 21. November 2023
Beschluss Nr. 090

Angepasster Artikel

Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon wird die Höhe des monatlichen Gemeindegzuschusses durch die Sozialbehörde festgelegt. Die Höhe des Gemeindegzuschusses beträgt monatlich derzeit:

a	für erwachsene Personen	CHF	100
b	für Kinder	CHF	50

Um die aufgelaufene Teuerung und die allgemeine Preisentwicklung abzufedern, sollen die Ansätze moderat erhöht werden. Diese betragen ab 1. Januar 2024 monatlich:

a	für erwachsene Personen	CHF	125
b	für Kinder	CHF	65

Aufgehobener Artikel

In den Durchführungsbestimmungen der Stadt Opfikon kann der Art. 3, Abs. 5 gestrichen werden, da dieser eine Befristung vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 beinhaltet und nicht mehr notwendig ist.

Mietzinszuschüsse

Mit der Reform der Ergänzungsleistungen wurden auch die Beträge erhöht, die als Mietkosten geltend gemacht werden können. Zudem wurde das Berechnungsprinzip verändert. Dies führte dazu, dass sich der Bedarf nach den in den durch die Sozialbehörde erlassenen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Mietzinszuschüsse veränderte.

Damit entfiel grundsätzlich der Bedarf an weiteren Mietzinszulagen mittels Gemeindegzuschüssen ab 1. Januar 2021. Das neue Berechnungssystem hatte jedoch Auswirkungen auf besondere Haushaltsformen. Die Neuregelung verbesserte die Situation von Familien- und Einzelpersonenhaushalten insgesamt, verschlechterte aber in wenigen Fällen die Situation von z.B. erwachsenen IV-Bezügerinnen und -Bezügern, die bei ihren Eltern bzw. in Wohn- oder Zweckgemeinschaften leben, weshalb die Mietzinszuschüsse in der bestehenden Form belassen werden sollen.



SOZIALBEHÖRDE OPFIKON

Sitzung vom 21. November 2023
Beschluss Nr. 090

Erwägungen

Die vorliegenden Änderungen verfolgen das Ziel, die bisherigen Beiträge an Bezügerinnen und Bezüger von Gemeindegzuschüssen an die Preisentwicklung anzupassen. Die finanziellen Auswirkungen auf das Budget der Stadt Opfikon bleiben mit voraussichtlich CHF 40'000 pro Jahr in einem moderaten und vertretbaren Rahmen.

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA Zürich) empfiehlt der Sozialbehörde der Stadt Opfikon, die Durchführungsbestimmungen über die Gemeindegzuschüsse per 1. Januar 2024 anzupassen.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Der Revision der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon wird zugestimmt. Diese treten per 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an schriftlich beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, Rekurs erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist in Kopie beizulegen. Der Rekurs ist zu begründen.

Mitteilung an:

- SVA Zürich
- Stadtrat
- Geschäftsprüfungskommission

SOZIALBEHÖRDE OPFIKON

Die Präsidentin: Der Sekretär:



Heidi Kläusler



Gerd Bolliger

VERSANDT:
24. November 2023

